

BGE 5 I 22

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_22

FR: ATF 5 I 22

IT: DTF 5 I 22

Volltext

7. Urtheil vom 8. März 1879 in Sachen Warnier. A. Im November 1878 reichte Jungfrau Ursula Z. von V. beim bündnerischen Bezirksgerichte Landquart, in dessen Kreis der Heimatsort des P. Warnier, Grüşch, liegt, eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch ein. Als dessen Aufenthaltenort ist in der Klageschrift Bad Schinznach bezeichnet und wurde dieselbe deßhalb dem Beklagten durch Vermittlung des Bezirksgerichtes Brugg zur Beantwortung zugestellt. B. Mit Rekurschrift vom 25. November 1878 stellte nun Warnier beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte unter Aufhebung der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidien Unterlandquart und Brugg erkannt werden, er sei nicht schuldig, sich vor dem Bezirksgericht Unterlandquart auf die Klage der Ursula Z. einzulassen und führte zur Begründung dieses Begehrens an: Er habe einen festen Wohnsitz im Bad Schinznach resp. in der Gemeinde Birrenlauf und müsse daher, da es sich um eine persönliche Ansprache handle, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an diesem seinem Wohnsitze gesucht werden. Grüşch sei längst nicht mehr sein Domizil. Vom 29. April bis 4. Oktober 1877 sei er Sekretär im Bad Schinznach gewesen und über den Winter, bis 21. Mai 1878, habe er sich in England aufgehalten. Dann sei er wieder in Schinznach als Sekretär eingetreten und bekleide diese Stelle jetzt noch. Auch habe er bei der Gemeindsbehörde von Birrenlauf seine Schriften abgegeben. Zum Beweise legte Rekurrent ein: 1. Bescheinigung des Gemeindeammanns von Birrenlauf d. d. 13. November 1878, dahin gehend, daß P. Warnier seit 21. Mai 1878 als Aufenthaltler in der Gemeinde Birrenlauf wohne, und 2. ein schriftliches Zeugniß des Präsidenten des Aufsichtsrathes vom Bad Schinznach d. d. 30. Dezember 1878, worin die Angaben über seinen Aufenthalt seit 29. April 1877 bestätigt werden. C. Jungfrau Ursula Z. trug darauf an, es sei Beschwerdeführer mit seinem unbegründeten Begehren ab- und zur Geduld zu weisen, und zwar 1. aus formellen Gründen, wegen Anrufung des incompetenten Gerichtes, indem nach Art. 248 der bündnerischen C. P. O. Rekurrent sich vorerst an den Kleinen Rath hätte wenden sollen; 2. eventuell aus materiellen Gründen. Warnier sei nämlich nur zeitweise, während der sogenannten Fremdensaison, als Lehrender oder als Sekretär oder Kassier von seiner Heimat abwesend, jedoch nur vorübergehend ohne sein Domizil an letzterer aufzugeben, und sei derselbe daher schuldig und verpflichtet, für persönliche Klagen vor dem Forum seiner Heimat Rede und Antwort zu geben. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da die von der Jungfrau Ursula Z. gegen den Rekurrenten beim Bezirksgericht Unterlandquart angehobene Klage eine persönliche und ferner nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend sei, so hängt die Begründetheit der vorliegenden Beschwerde lediglich davon ab, ob Warnier in Birrenlauf, Kanton Aargau, einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung habe oder nicht. Muß diese Frage bejaht werden, so muß die Guttheißung des Rekurses erfolgen, indem weder behauptet worden ist, noch sonst aus den Akten erhellt, daß Rekurrent etwa zwei Domizile, in Grüşch und Birrenlauf, besitze. 2. Der feste Wohnsitz einer Person befindet sich nun da,

wo

dieselbe mit der Absicht des bleibenden Aufenthaltes thatsächlich wohnt. Der Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist zur Begründung eines festen Wohnsitzes keineswegs erforderlich, sondern es genügt auch eine Aufenthaltsbewilligung, sofern es sich nur nicht um einen bloß vorübergehenden, sondern um einen dauernden Aufenthalt handelt. Nun hat Rekurrent unbestrittenermaßen und wie auch nach dem Zeugniß des Gemeindeammannes von Birrenlauf anzunehmen ist, in dieser Gemeinde seine Heimat schriftlich deponirt und wohnt daselbst seit Mai 1878 bis jetzt, also auch nach Ablauf der sogenannten Fremdensaison, während er schon im April 1877 seine Heimatgemeinde Grösch verlassen hat und seither nicht mehr in dieselbe zurückgekehrt ist. Unter solchen Umständen müssen die Voraussetzungen eines festen Wohnsitzes in Birrenlauf als vorhanden erachtet werden und verstößt demnach die Anhandnahme der Klage der Ursula Z. seitens des Bezirkspräsidium Unterlandquart gegen Art. 59 der Bundesverfassung. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und demnach das Bezirksgericht Unterlandquart zur Behandlung der von Jungfrau Ursula Z. gegen den Rekurrenten angehobenen Klage nicht kompetent.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.